

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-4950/22-I

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Kreisausschuss

23.01.2023

Betr.: Lieferung von elektrischer Energie für die Verbrauchsstellen des Landkreises

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg legitimiert der Kreisausschuss die Landrätin, den Zuschlag für die Lieferung von elektrischer Energie für die Abnahmestellen des Landkreises zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung durch:

Produktkonto: Je nach Abnahmestelle erfolgt die Zuordnung nach den Produkten

Luckenwalde, den 9.1.2023

Wehlan

Sachverhalt:

Für die Lieferung elektrischer Energie für die Abnahmestellen des Landkreises wurde im Rahmen eines offenen Verfahrens eine Ausschreibung gemäß Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) durchgeführt. Die Angebotsfrist endete am 7. Dezember 2022. Es ist kein Angebot eingegangen.

Die laufenden Verträge endeten am 31.12.2022. Somit werden die Verbrauchsstellen des Landkreises ab 1. Januar 2023 von den entsprechenden Grundversorgern mit Strom versorgt. Objekte mit einem Jahresverbrauch über 10.000 kWh kommen in die Ersatzversorgung, die ebenfalls von den Grundversorgern übernommen wird. **Diese Ersatzversorgung erfolgt maximal drei Monate lang.** Es sind also zwingend Verträge abzuschließen, sodass die Versorgung mit Strom ab 1. April sichergestellt ist.

Im Rahmen einer weiteren Markterkundung wurde seitens der Stromversorger mitgeteilt, dass sie grundsätzlich offen sind, Verträge mit dem Landkreis abzuschließen. Allerdings sehen sich die Stromanbieter aufgrund der Energiekrise und des derzeit faktisch nicht vorhandenen Wettbewerbs auf dem Energiemarkt bzw. der stark schwankenden Strompreise außer Stande, Angebote unter Berücksichtigung längerer Bindefristen abzugeben. Sie werden sich 1.) nur für einen sehr kurzen Zeitraum (15 Minuten) an Preise binden und 2.) Verträge nur bis Ende des Jahres 2023 abschließen. Da sich die Stromlieferanten nicht für längere Zeit an ihr Angebot binden wollen, auch nicht für mehrere Stunden, kann die Zuschlagserteilung nicht durch den gemäß § 50 Absatz 2 BbgKVerf eigentlich zuständigen Kreisausschuss erfolgen. Zur Durchführung der Vertragsverhandlungen und zum sofortigen Vertragsabschluss ist die Übertragung der Zuständigkeit auf die Landrätin gemäß § 50 Absatz 3 Satz 1 BbgKVerf erforderlich.